

Zur Behandlung im Gemeinderat am 17.11.2021 öffentlich

TOP 5 Holcim

Anlagen: Anlage 1 2021-10-29_Beteiligung Gemeinde
Dotternhausen_Eisenoxidlager
Anlage 2 Immissionsschutzrechtlicher Antrag Eisenoxidanlager
Anlage 3 Ausführungen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem
BlmSchG

Sachverhalt:

I. Beauftragung Rechtsanwalt

Die Firma Holcim hat in den letzten Monaten Anträge für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen und Baumaßnahmen gestellt. Des Weiteren wird nach erfolgreichem Widerspruch das Verfahren bzgl. der sog. Süderweiterung fortgesetzt.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung die Betreuung durch

Dr. Stefan Geiger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
GSK STOCKMANN
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz München
AG München PR 533
Neuer Wall 69
20354 Hamburg

fortzusetzen. Herr Dr. Geiger hat die Gemeinde bereits vertreten.

Beschlussvorschlag

Rechtsanwalt Dr. Stefan Geiger, GSK, soll mit der weiteren Betreuung und Beratung der Gemeinde bzgl. den anstehenden Verfahren und Anträge der Firma Holcim beauftragt werden.

II. Änderungsgenehmigungsverfahren BImSchG - Beteiligung der Gemeinde Dotternhausen

Die Holcim Süddeutschland GmbH hat mit Datum vom 29.10.2021 einen Antrag zur Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wegen des der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid gestellt. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Hier führt die Holcim Süddeutschland GmbH aus, dass

- Ein vorzeitiger Beginn gem. § 8a Abs. 1 BImSchG notwendig sei

§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

- Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzgl. der Beanspruchung des geschützten Biotops, Grauweiden-Feuchtgebiet, notwendig sei. Zuständig für die Ausnahmegenehmigung wie auch die Beurteilung über die Ausgleichsflächen ist die untere Naturschutzbehörde
- Es ist ein neues Lager mit einer komplett geschlossenen Halle samt Rolltor und Tiefbunker geplant
- Eisenoxid ist nicht als Abfall, sondern Produkt eingestuft
- Es ist als schwach wassergefährdend eingestuft
- Durch verschiedene bauliche Maßnahmen sollen emissionsseitige Veränderungen und Gefahren nicht entstehen.
- Durch das Filtergebläse entstehen aber zusätzliche Schallemissionen, die aber nicht erheblich seien

Gemäß § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufkonzentriert. Durch die dadurch bewirkte Verfahrenskonzentration ist separates Baugenehmigungsverfahren nicht notwendig, diese Belange werden im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit geprüft und genehmigt. Die untere Baurechtsbehörde wird jedoch als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt.

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lehenwiesen und 1. + 2. Änderung“. Hier wurde ua festgelegt:

- Gewerbegebiet,
- bis 50 m Gebäudehöhe
- abweichende Bauweise zulässig
- jede Dachform zugelassen,
- unbebaubare Sichtfläche (wurde eingehalten)
- Baugrenze (wurde eingehalten)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dotternhausen stimmt dem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Bau und Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid (Dormettinger Str. 15/ , 72359 Dotternhausen, Flurstück 814) unter der Voraussetzung zu, dass das beantragte Vorhaben zu keinen weiteren immissionschutzrechtlichen Nachteilen führt und alle Fachbehörden die vorgelegten Unterlagen ohne Ausnahmegenehmigung zuvor genehmigt haben.

Sämtliche Festsetzungen im Bebauungsplan „Lehenwiesen“ incl. der 1. + 2. Änderungen sind hierbei einzuhalten.

Marion Maier